



Stadtpräsidium

Stabsstelle Kommunikation und Marketing

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 05
Telefax 071 446 30 80
E-Mail: medien@arbon.ch
www.arbon.ch

Amtliche Mitteilung der Stadt Arbon

Arbon, 18. April 2017

Aus dem Stadthaus

Papiersammlung

Am Samstag, 22. April 2017, führt Satus Arbon eine Altpapiersammlung durch. Die Bündel sind frühmorgens gut sichtbar am Strassenrand bereitzulegen. Nicht in die Papiersammlung gehören Tetra- und Milchpackungen, verschmutztes Papier wie Haushaltpapier, Taschentücher und Papierservietten sowie alle mit Plastik- oder Alufolien beschichteten Papiere. Diese sind im Haushaltkehricht zu entsorgen. Für weitere Auskünfte steht die Kontaktstelle unter Telefon 079 200 13 59 gerne zur Verfügung.

Prämienverbilligung 2017 im Kanton Thurgau

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung. Bei einer einfachen Steuer der provisorischen Steuerrechnung 2016 von bis zu 800 Franken werden Beträge bis maximal 1'980 Franken ausgerichtet. Für Kinder gilt eine einfache Steuer bis maximal 1'600 Franken und ein steuerbares Vermögen von null Franken, damit eine Prämienverbilligung bis maximal 924 Franken ausgerichtet wird.

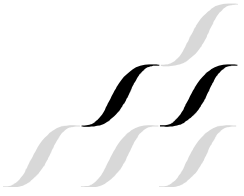
Ablauf

Die Gemeinden ermitteln per 01.01.2017 die bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im Verlauf des Frühjahrs ein Antragsformular zu. Personen, die im Jahr 2016 ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Thurgau gewechselt und kein Antragsformular erhalten haben, melden sich bis spätestens 31.12.2017 bei derjenigen Gemeinde, in der sie am 01.01.2017 Wohnsitz hatten. Kurzaufenthalter/innen müssen ihren Anspruch spätestens 30 Tage vor ihrer Abreise ins Ausland geltend machen.

Erstmals ab Ende Mai 2017 erfolgt die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenkasse der bezugsberechtigten Person. Die Überweisung nimmt das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) vor. Die Gutschrift wird zum Überweisungszeitpunkt durch eine Zahlungsmittelmitteilung dem Versicherten angezeigt.

Weitere Informationen

Der Anspruch auf Prämienverbilligung 2017 aufgrund der vorjährigen provisorischen Steuerrechnung verfällt am 31.12.2017. Wenn das Formular nicht fristgerecht eingereicht wurde, kann auch keine Neubemessung aufgrund der Schlussrechnung mehr verlangt werden.



Der gesamte Text zur Prämienverbilligung ist auf www.arbon.ch / Online-Schalter / Sozialversicherungsamt nachzulesen. Für ergänzende Auskünfte steht das Sozialversicherungsamt während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Verfügung (Stadthaus, Parterre rechts, Tel. 071 447 61 11).